

Preisblatt 1 - Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2011

1.1. Preissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kWa	Cent/kWh	Euro/kWa	Cent/kWh
Hochspannung (HS)	15,16	2,12	59,66	0,34
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	16,67	3,13	92,92	0,08
Mittelspannung (MS)	21,18	3,16	79,68	0,82
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	24,88	3,78	103,38	0,64
Niederspannung (NS)	30,76	4,21	109,26	1,07

Entgelte zzgl. Umlage aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 3 % auf das Netzentgelt erhoben.

1.2. Preissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Euro/kW und Monat	Cent/kWh
Hochspannung (HS)	9,94	0,34
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	15,48	0,08
Mittelspannung (MS)	13,28	0,82
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	17,23	0,64
Niederspannung (NS)	18,21	1,07

Entgelte zzgl. Umlage aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

1.3. Preissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreserve

	Zeitdauer		
	> 0 bis <= 200 h/a	> 200 bis <= 400 h/a	> 400 bis <= 600 h/a
	Euro/kWa	Euro/kWa	Euro/kWa
Hochspannung (HS)	22,36	26,83	31,30
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	24,98	29,98	34,98
Mittelspannung (MS)	37,88	45,45	53,03
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	39,86	47,83	55,80
Niederspannung (NS)	50,75	60,90	71,05

Entgelte zzgl. Umlage aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

1.4. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR) für Kunden mit Leistungsmessung

	Euro/Jahr und Zählpunkt			
	MSB	MESS	ABR	Summe
Hochspannung (HS)	2.523,00	57,00	216,00	2.796,00
Mittelspannung (MS)	408,00	57,00	216,00	681,00
Niederspannung (NS)	180,00	57,00	216,00	453,00
Preisabschlag für vom Kunden gestellten:				
Wandlersatz (HS)	1.962,00	-	-	1.962,00
Wandlersatz (MS)	252,00	-	-	252,00
Wandlersatz (NS)	24,00	-	-	24,00
TK-Einrichtung	78,00	-	-	78,00

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

Entgelte für Blindstrom

	Cent/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,93$ (positive Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,99$ (negative Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

Umlage Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

	Cent/kWh
Für die ersten 100.000 kWh im Abrechnungsjahr	0,030
Für jede weitere kWh im Abrechnungsjahr	0,030

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

Der KWK-Aufschlag für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Verbrauch reduziert sich auf 0,025 Cent/kWh (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Schienen gebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

Information

Unser vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH (ehemals Vattenfall Europe Transmission GmbH) hat uns im Zusammenhang mit ihrem Preisblatt 2011 für den Zugang zum Übertragungsnetz in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH (gültig ab 01.01.2011 bis 31.12.2011) zu folgendem Vorbehalt informiert:

"Gemäß den Regelungen des § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat 50Hertz Transmission GmbH die Erlösobergrenze (EOG) für das Geschäftsjahr 2011 bestimmt. Unter dieser Berücksichtigung sowie der prognostizierten Absatzstruktur aller Kunden für das Jahr 2011, der ARegV und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erfolgte die Netzentgeltbestimmung. Die sich aus der Anwendung des § 19 StromNEV auf einzelne Letztverbraucher ergebenden Mindererlöse für 50Hertz Transmission GmbH werden hierbei unter Beachtung § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV ausgeglichen. Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs dieses Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelt-Nacherhebung – deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden – für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später.

Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden."

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Anpassung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie die 50Hertz Transmission GmbH selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.